



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Generalsekretariat  
Rechtsabteilung

Rathausplatz 1  
Postfach  
3000 Bern 8  
+41 31 633 79 41 (Telefon)  
+41 31 633 79 56 (Fax)  
info.ra.gsi@be.ch  
www.be.ch/gsi

Referenz: 2023.GSI.1639 / ang

## **Abschreibungsverfügung vom 11. Juli 2023**

in der Beschwerdesache

**A.**\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin  
vertreten durch D.\_\_\_\_

gegen

**B.**\_\_\_\_,

Beschwerdegegnerin

und

**C.**\_\_\_\_,

Vorinstanz  
vertreten durch E.\_\_\_\_

betreffend Rücknahme Zuschlag Projekt IFKL, SKP 811.10 Untersuchungsleuchten

(Schreiben der Vorinstanz vom 24. Mai 2023)

Die Rechtsabteilung des Generalsekretariats der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) zieht

**in Erwägung:**

**1.**

**1.1** Mit Zuschlagsverfügung vom 9. Mai 2023, publiziert auf simap.ch, erteilte die C.\_\_\_\_ (fortan: Vorinstanz) der A.\_\_\_\_ (fortan: Beschwerdeführerin) den Zuschlag im offenen Verfahren «IFKL, SKP 811.10 Untersuchungsleuchten» zu einem Gesamtpreis von CHF 400'488.35 mit MWST von 7.7 %.

**1.2** Am 24. Mai 2023 hat die Vorinstanz der Beschwerdeführerin per Einschreiben die Rücknahme des Zuschlags mitgeteilt.

**1.3** Gegen die Rücknahme hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 13. Juni 2023 Beschwerde erhoben und folgende Rechtsbegehren sowie prozessuale Anträge gestellt:

*«RECHTSBEGEHREN*

1. *Die angefochtene Widerrufsverfügung sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass der an die Beschwerdeführerin erfolgte Zuschlag vom 9. Mai 2023 rechtskräftig ist;*

*PROZESSUALE ANTRÄGE*

2. *Der vorliegenden Beschwerde sei – zunächst superprovisorisch – die aufschiebende Wirkung zu erteilen und der Vergabestelle sei der Vertragsschluss mit der B.\_\_\_\_ sowie sämtliche Vollzugsvorkehrungen und die Entgegennahme von Erfüllungshandlungen einstweilen zu untersagen;*
3. *Der Beschwerdeführerin sei vor dem Entscheid über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung Gelegenheit zur Stellungnahme zur allfälligen Vernehmlassung der Vergabestelle einzuräumen;*
4. *Der Beschwerdeführerin sei vor dem Entscheid über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung Einsicht in alle relevanten Vergabeakten zu gewähren, insbesondere in folgende Unterlagen:*
  - a. *Das Angebot der B.\_\_\_\_, welches Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet;*
  - b. *Unterlagen, welche die von der Vergabestelle behauptete Fristwahrung durch die B.\_\_\_\_ dokumentieren;*
  - c. *Sämtliche Korrespondenz zwischen der B.\_\_\_\_ und der Vergabestelle.*
5. *Der Beschwerdeführerin sei nach der Gewährung der Akteneinsicht und vor dem Entscheid über die aufschiebende Wirkung Gelegenheit zur Beschwerdeergänzung einzuräumen. Es sei ferner ein zweiter Schriftenwechsel anzuordnen.*

*Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt) zu Lasten der Vergabestelle.»*

**1.4** Mit Zwischenverfügung vom 16. Juni 2023 hat die Rechtsabteilung des Generalsekretariats der GSI, welche die Beschwerdeverfahren für die GSI leitet,<sup>1</sup> die Beschwerdegegnerin von Amtes wegen am Beschwerdeverfahren beteiligt, den Prozessantrag Nr. 2 abgewiesen und die Vorinstanz aufgefordert, eine Beschwerdevernehmlassung und die Vorakten einzureichen. Weiter wurde der Beschwerdegegnerin Gelegenheit gegeben, sich in der Sache zu äussern.

**1.5** Mit Eingabe vom 28. Juni 2023 hat die Beschwerdeführerin mitgeteilt, sie habe mit der Vorinstanz eine aussergerichtliche Einigung gefunden. Entsprechend erkläre sie den Rückzug der Beschwerde und ersuche, das Verfahren vereinbarungsgemäss unter hälftiger Kostenteilung abzuschreiben. Zudem reichte sie eine gültige Anwaltsvollmacht nach.

**1.6** Mit Eingabe vom 29. Juni 2023 informierte die Vorinstanz ebenfalls über die Vereinbarung zwischen ihr und der Beschwerdeführerin und ersuchte um Abschreibung des Beschwerdeverfahrens sowie um vereinbarungsgemässe Kostenverlegung.

**1.7** Mit Stellungnahme vom 29. Juni 2023 (Posteingang am 4. Juli 2023) äusserte sich die Beschwerdegegnerin zur Zwischenverfügung vom 16. Juni 2023.

## **2.**

**2.1** Fällt im Verlaufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse am Erlass einer Verfügung oder an einem Entscheid in der Sache weg, insbesondere zufolge Rückzugs der Begehren, Rücknahme der angefochtenen Verfügung oder Einigung unter den Parteien, so schreibt die instruierende Behörde das Verfahren als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab (Art. 39 Abs. 1 VRPG<sup>2</sup>). Gegen die Abschreibungsverfügung steht das gleiche Rechtsmittel wie gegen den Sachentscheid offen (Art. 39 Abs. 2 VRPG).

**2.2** Jede Rechtsverfolgung setzt grundsätzlich ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse bzw. schutzwürdiges Interesse voraus. Fällt das Rechtsschutzinteresse im Verlauf des Verfahrens dahin, so wird das Verfahren gegenstandslos. Es wird alsdann förmlich als erledigt erklärt, d.h. abgeschrieben.<sup>3</sup> Das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid kann aus verschiedenen

<sup>1</sup> Art. 7 Abs. 1 Bst. m der Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121) i.V.m. Art. 14a der Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom 17. Januar 2001 (DelDV GSI; BSG 152.221.121.2) und Art. 6 Abs. 1 Bst. e des Organisationsreglements des Generalsekretariats der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (OrgR GS GSI)

<sup>2</sup> Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

<sup>3</sup> Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 39 N. 1

Gründen entfallen. Das VRPG fasst alle Fälle, in denen das Rechtsschutzinteresse verlorengelassen, unter dem Begriff der Gegenstandslosigkeit zusammen. Der Begriff der Gegenstandslosigkeit umfasst namentlich auch den Abstand – Rückzug oder Anerkennung von Begehren – sowie den Vergleich.<sup>4</sup> Eine Abstandserklärung muss ausdrücklich und unmissverständlich erfolgen. Es bedarf hierzu grundsätzlich einer eindeutigen Erklärung.<sup>5</sup> Weiter darf ein Rückzug keine Bedingungen oder Vorbehalte enthalten.<sup>6</sup> Schliesslich ist die Abstandserklärung endgültig und unwiderruflich. Nur wenn die Voraussetzungen für einen Abstand nicht erfüllt sind, darf die Behörde ihm keine Folgen leisten.<sup>7</sup>

**2.3** Mit Eingabe vom 28. Juni 2023 hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde vom 13. Juni 2023 unmissverständlich und vorbehaltlos zurückgezogen. Zudem haben die Beschwerdeführerin und die Vorinstanz folgende Vereinbarung vom 28. beziehungsweise vom 29. Juni 2023 getroffen:

- 1. Aufgrund der Erläuterungen der C.\_\_\_\_ zieht die A.\_\_\_\_ die Beschwerde vom 13. Juni 2023 bei der Beschwerdeinstanz zurück.*
- 2. Die A.\_\_\_\_ verzichtet darauf, die Zuschlagsverfügung vom 14. Juni 2023 anzufechten.*
- 3. Die C.\_\_\_\_ bezahlt der A.\_\_\_\_ ohne Anerkennung einer Rechtspflicht CHF 5000.00 (Prozessauskauf) innert 30 Tagen nach Rückzug der Beschwerde vom 13. Juni 2023.*
- 4. Die Parteien tragen ihre eigenen Parteikosten. Die Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens werden hälftig geteilt.*
- 5. Die Parteien beantragen der Beschwerdeinstanz, das Verfahren 2023.GSI.1639 aufgrund des Beschwerderückzugs der A.\_\_\_\_ als gegenstandslos abzuschreiben und die Kosten unter Vorbehalt der Zustimmung der Beschwerdeinstanz gemäss Ziff. 4 zu verlegen.*

**2.4** Dadurch entfällt das rechtserhebliche Interesse an einer Entscheidung in der Sache vollumfänglich und das Beschwerdeverfahren 2023.GSI.1639 ist von der Rechtsabteilung als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben (Art. 39 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. m OrV GSI, Art. 14a DelDV GSI und Art. 6 Abs. 1 Bst. e OrgR GS GSI).

<sup>4</sup> Daum, a.a.O., Art. 39 N. 3

<sup>5</sup> Daum, a.a.O., Art. 39 N. 7

<sup>6</sup> Daum, a.a.O., Art. 39 N. 8

<sup>7</sup> Daum, a.a.O., Art. 39 N. 10

### **3.**

**3.1** Die Verfahrenskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Wer ein Gesuch, eine Klage oder ein Rechtsmittel zurückzieht, den Abstand erklärt oder auf andere Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei (Art. 110 Abs. 1 VRPG). Kann das Verfahren als durch Vergleich erledigt abgeschlossen werden, so richtet sich die Kostenverlegung in erster Linie nach dem Vereinbarung, denn die Parteien können über die Kostentragungspflicht grundsätzlich frei disponieren.<sup>8</sup>

**3.2** Aufgrund des bisherigen Aufwandes ist von einem Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten abzusehen, jedoch die Gebühr angemessen zu reduzieren. Bei der Bemessung der Verfahrenskosten ist zudem zu beachten, dass bezüglich der Zwischenverfügung vom 16. Juni 2023 noch keine Kostenentscheidung gefällt wurde. Vorliegend sind die Verfahrenskosten pauschal auf CHF 600.00 festzusetzen und vereinbarungsgemäss je hälftig der Vorinstanz und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

**3.3** Der Beschwerdegegnerin sind keine Parteikosten angefallen. Vereinbarungsgemäss haben die Beschwerdeführerin und die Vorinstanz ihre eigenen Parteikosten zu tragen. Somit sind vorliegend keine Parteikosten zu sprechen (Art. 104 VRPG i.V.m. Art. 108 Abs. 3 VRPG).

<sup>8</sup> Herzog, a.a.O., Art. 110 N 12

Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1. Von der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 28. Juni 2023 (Beschwerderückzug) sowie von der Eingabe der Vorinstanz vom 29. Juni 2023 wird Kenntnis genommen und gegeben. Von den Beilagen (Vereinbarung und Anwaltsvollmachten) zu den Eingaben der Beschwerdeführerin und der Vorinstanz wird Kenntnis genommen.
2. Von der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 29. Juni 2023 wird Kenntnis genommen und gegeben (ohne Beilage).
3. Das Beschwerdeverfahren **2023.GSI.1639** wird als erledigt vom Geschäftsverzeichnis **abgeschrieben**.
4. Die Verfahrenskosten, festgesetzt auf CHF 600.00, werden im Umfang von CHF 300.00 der Vorinstanz und im Umfang von CHF 300.00 der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt.  
Eine separate Zahlungseinladung folgt nach Rechtskraft dieses Entscheides.
5. Parteikosten werden keine gesprochen.
6. Zu eröffnen:
  - Rechtsanwalt D.\_\_\_\_, z. Hd. der Beschwerdeführerin, mit Beilagen gemäss Ziff. 1 und 2, per Einschreiben
  - Vorinstanz, mit Beilage gemäss Ziff. 1 und 2, per Einschreiben
  - Beschwerdegegnerin, mit Beilage gemäss Ziff. 1, per Einschreiben

Generalsekretariat  
Rechtsabteilung

Kathrin Reichenbach, Fürsprecherin  
Co-Abteilungsleiterin

**Rechtsmittelbelehrung**

Diese Abschreibungsverfügung kann innert 20 Tagen seit ihrer Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in 4 Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.